

Salzlandkreis

Der Landrat

+	Stadt Staßfurt Poststelle					
R	24. Feb. 2020					
Kn						
E						
T	I	II	III	IV	V	EB
	20	32	33	40	60	61
WV	GB	BL	11600	11600	11600	11600

24. FEB. 2020



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Stadt Staßfurt
Herrn Oberbürgermeister Wagner
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt

Ihr Zeichen: 10 20 01/06-19-msc
Ihre Nachricht vom: 10.10.2019
Unser Zeichen: 10.15.1.05.01-Be-1311/19
Unsere Nachricht vom:

Name: Andrea Bestian
Organisationseinheit: 10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
Ort: Bernburg (Saale)
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1031/-2830
E-Mail: abestian@kreis-slk.de

Datum: 19.02.2020

Geschäftsordnung des Ortschaftsrates der Ortschaft Hohenerleben

Sehr geehrter Herr Wagner,

der Ortschaftsrat der Ortschaft Hohenerleben hat in seiner Sitzung am 20.08.2019 mit Beschluss Nr. 0030/2019 seine Geschäftsordnung beschlossen.

Mit Schreiben vom 10.10.2019 haben Sie die Geschäftsordnung der Kommunalaufsicht zur Kenntnis gegeben.

Aus der kommunalaufsichtlichen Rechtskontrolle ergeben sich folgende Hinweise:

Präambel

Ich empfehle zur Vervollständigung der Präambel die Rechtsgrundlage § 59 i. V. m. § 81 Abs. 4 KVG LSA aufzuführen.

§ 14 Niederschrift

In § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung sollte im letzten Satz das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Abstimmung“ ersetzt werden, da über die Niederschrift gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA abgestimmt werden muss.

Des Weiteren ist hier ist eine Regelung zur Einsichtnahme in die Niederschriften aufzunehmen. Gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen zu gestatten. Das Nähere muss nach Satz 2 die Geschäftsordnung regeln.

§ 15 (Auslegung der Geschäftsordnung) und § 16 (Abweichung von der Geschäftsordnung)

Hier muss eine Anpassung der Funktionsbezeichnungen „Vorsitzender des Stadtrates“ in „Vorsitzender des Ortschaftsrates“ und „Stadtrat“ in „Ortschaftsrat“, erfolgen.

Im Übrigen ist der Vorsitzende des Ortschaftsrates gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA der Ortsbürgermeister. Die vorliegende Geschäftsordnung benutzt teilweise den Begriff „Vorsitzender des Ortschaftsrates“, teilweise aber auch „Ortsbürgermeister“. Ich bitte um Festlegung einer Funktionsbezeichnung.

Ich sehe es als erforderlich an, dass die Geschäftsordnung des Ortschaftsrates aufgrund des vorgenannten Rechtsmangels aufgrund der fehlenden Regelung zur Einsichtnahme in die Niederschrift gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA zwingend einer rechtskonformen Überarbeitung bedarf.

Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sehe ich zum jetzigen Zeitpunkt von einer formellen Anordnung ab und bitte Sie um entsprechende Überarbeitung der Geschäftsordnung.

Über das Ihrerseits zu Veranlassende bitte ich um Mitteilung bis zum **13.03.2020**.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bestian